

Ausschreiben
UnserS / von
Gottes gnaden Meiri-
gen/ Landgraven zu Hessen/ Graven
zu Lauenelnbogen/ Diek/ Ziegenhahn
vnd Nidda/ ecc.

Wie es mit Unserm/ zu beforderung
der Studierenden Rittermässigen Jugend/ in
Künsten vnd Sprachen/ so dann zur anföhrung in
allen Ritterlichen Thugenden vnd übungen/ in
Unserer Heubestadt vnd Festnung Cassell
angeordnetem newem
Illustri Collegio
gehälten werden
soll,

Mit Fürstl: Freyheit

Gedruckt zu Cassel / durch Wilhelm
Wessell/ Im Jahr / nach Christi unsers einigen
Erlösers vnd Sälmachers Geburt

M. DC. XIIIX.

t. Hass.

137,18

C. Hen. pap. de Claria
vol. 2. (16)

Son Gottes
Gnaden/ Wir Moriß/
Landgrabe zu Hessen/
Grabe zu Lahnelsbogen/ Dieß/ Zie-
genhann vnd Nidda/ etc. Fügen al-
len vnd jeden / so wohl frembden vnd
Ausländischen / denen dieses Unser
Ausschreiben zu hande gelangen mag/
als auch unsern angebornen Landsa-
sen/ Underthanen/ Lehnleuten vnd an-
dern angehörigen / Vorab Gräfli-
chen vnd Rittermäßigen Stands/
negst gebührlichem erbieten/ hiermit
zu wissen: Nachdem Wir in unsrer
Jugend/ vnd fürnemblich bey eintret-
tung unsers Fürstlichen Regiments/
vielfältig verspüret/ ja noch Täglich je
lenger je mehr befinden/ wie hochnoth-

wendig es sey) daß diejenige/ welche
der Allmechtige gütige Gott des Für-
stensstands gewürdigt/ vnd zum Amte
der hohen Obrigkeit erhaben hat / in
der wahren Christlichen Religion vnd
Gottesforcht afferzogen/ auch darbe-
neben zu guten freyen Künsten vnd ge-
schicklichkeit angeführt/ vnd endlich
zu allen Thugenden/ lóblichen Heroi-
schen übungen vnd Tapferkeit ange-
halten werden/ So haben wir in erwe-
gung dieser nohwendigkeit lenger als
vor Zwanzig Jahren / bey vnser ge-
wöhnlichen Hofhaltung zu Cassel/mie-
tostbahrer mühe vnd sorgfältigkeit/ei-
ne Fürstliche Hoffschuel zu dem end
verordnet vnd angestellet/dass nicht al-
leine vnserer durch den miltrichen See-
gen des Allerhöchsten gnädiglich ver-
liehene junge Herrschafft vnd Söhne

darin-

Fürstlichen Ritterschuel.

darinneñ Fürstlich vnd zu aller gebühr
auferzogen vnd unterrichtet / sondern
darbeneben andern Grävelichen :
Herrn : auch Adelichen vnd Fürneh-
men Standes Persohnen vnd Junge
Leut derselben Institution mit fähig
vnd theilhaft werden möchten. Als
wir aber befunden / daß den studiis bey
Fürstlichen Hoffhaltungen allerhande
hindernus in den weg fallen / dar durch
die siebe blühende Jugend im besten
lauff ihrer Institution gleichsam zu
rück gehalten wird : So haben Wir
uns endlich entschlossen / den loblichen
freyen Künsten vnd übungen / zu dero-
selben gedenlichem auffnehmen / durch
anstellung eines Adelichen Collegii
außerhalb Unserer Fürstlichen Resi-
denz / in unsrer Heubtstadt vñ Vestung
Cassel / eine sonderbare bequeme gele-

2. iii

gen.

genheit / zum beharrlichen ansig vnd
Wohnung / an einem darzu mit fleiß
ongerichtetem vnd wolgebauwtem orth
zu erwehren vnd anzustellen/darzu vns
dann über alle obgedachte motiven vñ
bewegnusse nicht wenig Ursach gege-
ben/daz vns eine zeit hero viel ansehn-
licher Vornehmer leut ganz nastendig
angelegen/ ein solch Ritter Collegium
nicht allein zu besagtem end/ sondern
auch anderer so wol zn: als Außlän-
discher junger Ritterschaft zum besten
auff: vnd anrichten zu lassen/in sonder-
bahrer erwegung / daz noch zur zeit/
vnd bisz auf heutigen Tagt im ganzen
Römischen Reich keines der gleichen
vor unserer Reformirte waren Christ-
lichen Religion/ Junge Herrschäften/
beyds Fürst: vñ Gräbelichen stands/
wie auch andere Rittermässige Per-
sonen/

Fürstlichen Ritterschuel.
sohnem verordnet vnd angestellet wor-
den.

Wann Wir dann nuhnmehr ange-
deutes Collegium mit aller nohtwen-
digkeit dergestalt versehen / daß wir je-
gen nechstfünftigen Sontag Esto
mihi, wird sein der 15. tag Februarii,
jegenwertiges 1618. Jahrs / Gott
dem Allmechtigen zu sonderbaren Eh-
ren / auch zu vermehrung unsers Fürst-
lichen Hauses Reputation, vnd endlt-
lichen Unserer herzbeliebten Jungen
Herrschafft / beneben dero loblichen
angehenden Ritterschafft zu gedenk-
cher wolfaert / dasselbe ins Werk zu
richten vnd zu eröffnen bedacht sein/
So haben wir den jenigen / welche die-
ses Ritterlichen Collegit zu ihrem son-
derbahren erspriesslichen Nutzen vnd
Ruhm / beneben unsern Fürstlichen

Jan.

Jungen Herrn/ vnd andern albereits
anwesenden Adelichen Persohnen/ mit
zu gebrauchen/vn also bey gründlichem
Unterricht in vnserer Christlichen Reli-
gion vnd Gottes furcht / so dass in an-
dern Nächlichen freyen Künsten vnd
Studien, allerhand lobliche vnd Ritter-
messige Exercitia an handt zu nemen/
vnd darinnen sich ansführen zu lassen/
gemeinet sein/ obgedachtes vnser intent
vnd fürhaben hiermit zu wissen machen
wollen.

Darmit nuhn denselben / sie seyen
gleich Gravelichen / Herrn oder Ade-
lichen standts vnd ankunft / zu ihrer
Nachrichtung fund gethan werde/was
es umb gedachtes Collegium für eine
beschaffenheit habe/ So soll es darmit
folgender massen gehalten werden.

Erslich / sollen zu erhaltung besserer Ord-
nung

nung in der Lehr vnd unterricht / wie auch guter
Zucht zu unthadelhaſſem wesen vnd swandel /
ſo dann umb mehrer vertraulichkeit vnd gutes
vernehmens willen unter den Collegiaten / wel-
che ſich anhero begeben werden / dieselbe mit ein-
ander gleich unfern Jungen Herrn vnd Söh-
nen / innerhalb deſen darzu angeordneten / vnd
mit feinen bequemen Gemachern / an Stuben
vnd Cammern außſtaſſirten Gebewes / ihre be-
harrliche wohnung Tag vnd Nacht haben / dar-
bey ſie denn mit genugſamer guter reinlicher
vnd anmuhtiger Tractation / im Essen vnd trin-
cken über Tisch / wie auch bedienung darzu ge-
höriger außwarter / ſampt Betten / Leinwandt /
Beſetze : vnd Leuchtung / ingleichem Wasch
vnd aller anderer Notturft / außer der Klei-
dung / welche ein jeder ſeinem Stand vnd ver-
mögen nach ſich ſelbst zu zeugen / jedoch aber
darinnen keinem ohnzimblichen Pracht oder ü-
bermaß zu gebrauchen hat / reichlich verſehen
vnd dergestalt bedacht werden ſollen / daß ſie de-
ro wegen mit keiner vorsorg vnd mühe ſich zu be-
kümmern / noch daheren in ihren Studiis vnd
Ritterlichen exercitiis behindert werden mögen.
Und ob Wir wohl aus dero vns angebohrner

B Fürſt.

Außschreiben der
Fürstlichen mild vnd gütigkeit / in diesem Va-
sern dem lieben GOTT zu ehren / vnd guten
trewherzigen Leuten zur erfreulicher beförde-
rung angesehnem Intent zu obangedeuter pro-
vision keinen kosten gesparet haben/noch es hin-
süro zu thun gemeinet sein / Dieweil sich aber
doch menniglich vernünftig zu bescheiden haben
wird/daf̄ gegen vorermelte so vielfaltige gutthä-
rtigkeiten/ unterhalt vnd Fürstliche anstellung so
hocherwünschter Institution/vnd anföhrung zu
loblichen Rittermessigē Zugenden vñ übungen/
wie auch zu aller Höflichkeit vñ guten rühmliche
Sitten / eine tragliche recompens vnd erkandt-
nus zu leisten sich in allewege gebühren wil.
Darmit dann diejenige / so sich in dieses Unser
Ritter Collegium zu begeben in willens seind/
wissenschafte haben/wie hoch der Anschlag/nach
Unterscheide der Dische vnd tractation/ so einem
sidern/seinem gutachten/Stand vnd vermügen
nach anzutreten / frey vnd bevor stehen soll/
Jährlich / ja Monat: vnd Wochentlich sich be-
lauffen wird : So haben Wir solchen Anschlag
zu end dieses Unser S Ausschreibens manngli-
chen zu gewisser nachrichtung anhängen / vnd
beyfügen lassen.

Fürs

Fürstlichen Ritterschuel.

Fürs Ander / So viel die Institution vnd
Vnderricht der jenigen Persohnen/welche sich in
jegenwärtigem unserm Fürstlichen Collegio be-
finden werden/anlangt / Ist zu fordernst vnserer
meynung gar nicht/die höhere Faculteten/nem-
lich / Theologicam / Juridicam vnd Medicam
alhier Heubtsachlich / vnd gleichsam in Academis
vnd hohen Schulen tractiren zu lassen/
sincemahl zu deren vollkommener erfandtnus
geraumere zeit gehöret/auch die jenigen/welche
darin sonderlich fortkommen / vnd zur volle Mo-
menheit gelangen wollen/nachdem alhier/vn-
serm zuverlässigen vertrauen nach/gelegtem
guten vnd beständigem Fundament/in Unserer
wolbestelten Universitet Marpurgt / oder an
anderen datogleichen orten/den Lauff ihrer stu-
dien desto schleuniger vnd glückfälliger werden
vollenführen/vn zu ende bringen können: Son-
dern es soll dieses Unser Collegium/ neben den
Löblichen zu Schimpff vnd Ernst gehörigen
exercitiis/in den Schranken eines wolbestelten
Gymnasii/vnd also im negsten grab/vnd gleich-
sam der ersten Geaffel einer rechtschaffenen
hohen Schuel oder Universitet bestehen / vnd
es hierumb bey der Philosophischen Institutio-

Bij ons

Ausschreiben zu der
**on/vnd unterricht in freyen Künsten/ vnd deren
 nutzbarlichem brauch /** Jedoch auff folgende
 maß/bewenden/ daß den jenigen/welche bevor-
 andern vnd geringeren im Studieren albereits
 einen zimblischen vorsprung haben, Zum we-
 nigsten vier Lectiones publicæ vorgetragen
 werden / Nemblich vnd vors erste/ soll durch et-
 nen Gelehrten vornemen Theologum / welchen
 Wir hierzu bestellet/ ein Synopsis oder kürzer
 begriff der soahren Christlichen Religion geles-
 sen vnd erklaret werden/ also / daß darinnen wo-
 chentlich Vier stunden gehalten / vnd die ganze
 Synopsis in einem Jahr geendet/ darbeneben
 auch alle Monat zum wenigsten einmal The-
 ologicè disputiret, vnd declamiret werde.

Zu der zweyten Lection soll ein Professor
Ethices & Politices bestellet werden/ welcher
 eine gewisse Ethicam methodicè conscri-
 ptam in einem Jahr zum ende bringen/ daß fol-
 gende Jahr aber ein Compendiū Politices
 & Oeconomics aus dem Aristotele / oder
 einem andern guzen Auctore proponiren / vnd
 alle Monat eine Disputationem Ethicam , cum co-
 rollariis Politicis , Oeconomicis & Historicis &c. hal-
 ten soll.

Die

Die Lectionem Compendii Physici, so
in der Ordnung die dritte ist / soll ein Professor
Physices auch innerhalb Jahres frist hindurch
bringen/ vñ die monatliche disputationes gleich
den andern fleissig anstellen vnd verrichten.

Der Vierte Professor soll die Dialecticam
vnd Rhetoricam / wo möglich in einem / oder
außs lengst in anderhalbē Jahr absolviren/auch
jedes Monats eine Disputationem Logicam, vnd
declamationem zu halte sich angelegē sein lassen.

Über jebo angedeute vier Professores publicos,
sollen noch vier Professores linguarū gehalte wer-
den/ deren die erste zween die Lateinische sprach
in unterschiedenē Classibus, der dritte aber die Gri-
chische zu gleicher maß/vnd der vierdte die fremde
aus der Lateinischen entstandene Sprachen/
Nemlich die Franckösische/ Italianische vnd His-
panische mit fleiß treiben / vnd der ogestaſt leh-
ren soll / daß die Jugend in einer jeden Sprach
ganz schleinig hindurch geführet werden mö-
ge / Alles nach Art vnd Unterricht deren in
unsern Landen ohn lengst publicirter Schuel-
Ordnung / Und stellen Wir in keinen Zweifel /
es werde die Institution der Lateini-
nischen Sprach durch die vier Classem

B iii in

Auffschreiben der
in zweyten Jahren zumblicher massen erfolgen/
der Discipulus auch/ so er nur etwas tieffinnig
ist/ vnd fleiß ankehren wil/ sich in gedachter zeit/
wo nicht ehe / durch die vier Classes wol hin-
durch arbeiten können / So wird man auch/
wann die Discipuli die Lateinische Sprache
erst gefasset haben/ zu dem zweck in der Griechi-
schen/ vnd frembden außländischen Sprachen/
noch in weit geringer zeit gelangen / vnd diesel-
be guter massen begreissen können.

Als es dann auch vmb die studia Astro-
nomica & Mathematica eine solche beschaf-
fenheit hat / Dass dieselbe seinen frewdigen vnd
dapfferen Gemühtern nicht alleine sehr anmu-
tig vnd ergeblich sein/ sondern auch unter andern
diesen fürnehmen Nutzen auff sich tragen / dass
dadurch bevorab Rittermässige Personen / so
sich mit der zeit in Kriegssachen üben vnd ge-
brauchen lassen wollen/ merckliche grosse anley-
tung vnd Vortheil in Belagerungen bevestigter
plätz/ wie auch anrichtung vnd beschützung des
roselben / So dann anstellung rechtschaffener
Schlacht vnd anderer Ordnungen erlangen/
sich auch destobesser in die dinge schicken/ vnd zu
ihrem loblichen intent gereichen mögen. So
halten

halten wir es dafür / daß obgedachte Studia auch nicht außer acht zu lassen seyen : Haben verowegen die gnädige verfüigung gethan / daß nach gelegenheit der Discipuln einer oder zweeene unter obgedachten Professoren solche recht Alde- liche Studia / biechen andern ihnen anbefohle- nen Lectionen / den jentigen / so darzu sonderbah- re Lust vnd zunehmung tragen / fürhalten / vnd sie darinnen mit fleiß untermitteten sollen / verges- stalt / daß der eine de anfang der Astronomy / in den gemeine præceptis doctrinę Sphærice, (vad aus man gar in kurher zeit / ja in wenig Wochen zu guter massen / lehrnen vnd erfahren kan / vorinnen der vom lieben G O D E dem Menschlichen Geschlecht zu gutem verordnete unterscheidt / zwischen Tag vnd Nacht / Som- mer vnd Winter / vnd derogletchen verenderun- gen bestehen / was auch alles für Natürliche vr- sachen habe / etc. Der ander aber die übrige Mathematische Künste / in Arithmeticis vnd Geometria , gleichsam bey zufälligen stunden / vnd sonder einßige verfaumnus andes- ter studien vnd Rittermäßigen übungen / den Zuhörern fürtragen / vnd sie darinnen anführen soll. Darben Wir gleichwohl noch fernere an- ordnung

Ausschreiben zu der
ordnung thun wollen / daß nach gelegenheit der
Zeit / auch zu gewissen Stunden ein summari-
scher endwurff vnd Compendium aller führne-
men Historien / von deren darzu tūglichen Pro-
fessoren einem / wo nicht publice vnd ins gemein/
jedoch privatim / denjenigen / so es begeren wer-
den / gelesen / vnd darbey allerhand Particulari-
teten / vnd besondere Umbstände für gefallener
sachen / gleichsam Discursweyse / vnd ohne son-
derbare zeitspilferung / den Zuhörern fürgetra-
gen / auch wie man sich die Historien im Weltli-
chen Leben vnd Wandel rechtschaffen nuß ma-
chen kan / sein deutlich angezeigt vnd erwiesen
werden soll.

Diesweil aber zu nohtwendigem Zier vnd
wolstand Adelicher Rittermässigen Personen /
nicht alleine die studia literaria erforderet wer-
den / sondern dieselbe auch darbeneben / in aller-
hand loblichen Exercitiis / so heutiges Tages /
sonderlich beym Hoffwesen / vnd dessen Conver-
sation fast nohtwendig / mit Fleiß angeführt
werden müssen / über daß auch die abwechsel-
vnd verenderung der Studien vnd anderer er-
gehligkeiten / seine schwäckere Ingentia zu verrich-
tung ihres obliegens / umb so viel lustiger vnd
vñver-

unverdrossener macht / So haben wir derowegen bey diesem unserm Adelichen Collegio/ auch gebührliche anordnung verschaffet/ dergestaldt/ daß die angehende Jugend/mit vnd beneben den Studiis/ als dem Heubtwerck / zugleich auch allerhand gute gewünschte Exercitia/beyde des Leibs vnd Gemüts/mit Rehren/Ritterspielen Fechten/Danzen/Roßspringen/ Ballspielen/ übung der Waffen vnd Kriegsordnung / auch allerhand Instrumental vñ vocal Music/kunstbaren anschlägen/ so wohl zum Krieg/ als sonsten zu den Gebeten Abrissen vnd Malerey dienlich/ haben vnd treiben kan vnd soll/ Jedoch mit soleher bescheidenheit/ daß diese Exercitia zu bequemen vnd gewissen zeiten also gehalten vnd angestellet werden / darmit die zum Studieren verordnete stunden / was deren ein jeder seiner gelegenheit nach zu gebrauchen/ dadurch nicht versäumt oder verhindert / sondern alles ohn einige confusion vnd zerrüttung / in guter Ordnung verrichtet werde/ vnd haben Wir derowegen Vier wolerfahrene personen zum Exercitiis dieses Collegii/beneben andern/Nemblich einen Bereyter/ einen Fechter/ einen Danzmeister vñ Roßspringer/vnd dañ einen wolgeübten Kriegs

G man

Ausschreiben zu der
mann zu solcher Institution außerschreitet vnd
bestellen lassen.

Was nuhn zum Dritten die Disciplin vnd
erhaltung nohtwendiger Zucht berühret / Die-
weil Wir in der gnädigen zuversicht stehen / daß
ab diesem kurzen entwurff Unsers fürhabens /
dieselben nutzbar: vnd bequemlichkeit wenniglich
genugsamb zu verspüren habe / So mache Wir
vns keinen zweifel / es werden diejenige / so dieser
unserer Fürstlichen anordnung sich zuerfreuen /
vnd mit zu gebrauchen begehrn / auch solche
wol disponirte Gemüter darzu bringen ; daß sie
guter / gelinder / vnd bescheidenlicher disciplin
sich gerne untergeben / vnd also keiner sonder-
bahren schärffe oder Zwangks von nöthen sein
werde / wie Wir dann unsern albereits zu die-
sem Ritterlichen Collegio bestelleten Inspecto-
ribus / denen Wihr die Auffsicht vnd Directi-
on des ganzen Werks aufgetragen vnd anbe-
sohlen haben / Derowegen fernere / vnd also be-
schaffene ordinanz / durch gewisse Instruktion /
Constitutiones vnd Satzungen / zu handen stel-
len wollen / daß alle vnd jedere Mitglieder die-
ses loblichen Collegii darmit wol werden begnü-
gig sein / vnd darüber sich in nichts zu beschwe-
ren haben müjet.

Gleich

Gleichwohl aber mit weniger auch dieses
orts/ vnd zum beschluß anzudeuten/ wesen sich
ein jeder in diesem Unserm Fürstlichen Collegio
zu verhalten haben soll/ So besteht dasselbe in
folgenden Puncten: Erstlich / daß alle dessen
Mitglieder/ Vas als dem Stifter/ vnd an uns-
tere statt dem Oberhoffmeister / wie auch dem
Decano oder Seniori / als den Obristen Auß-
sehern vnd Directoren / So dann einem jedern
verordnetem Lehrmeister/ so wol in Studiis als
Exercitiis/ gebührlichen Gehorsam / folge vnd
ehrerbietung erzeigen vnd beweisen.

Fürs ander/dass sie beneben schuldiger dank-
barkeit denen zu ihrem besten angerichteten stu-
dits vnd Exercitiis mit gebührendem fleiß ab-
warten / vnd also dadurch sich selbst nutzbarst-
heiu erbauen / darunder auch einer den andern
außmunttere / vnd mit Christlichem/ Ehrlichem
vnd lobllichem Eyfer/ je einer dem andern vorzu-
gehen/ vnd ein gut Exempel zu geben sich unter-
stehen.

Vors dritte / dass sie obangeregte tragliche
recompens/ so ihnen/ die vielfaltige schwere un-
kosten/ mühe vnd arbeit/dadurch die Collegia-
ten mit allem vanderhalt in Essen vnd Trincken/

Lij Losa,

Losamenten / Betten / Beschwürungen / Beliechtung / Waschung / So dann mit tresswem fleissigem vnderricht vnd anfahrung in den Studiis vnd Exercitiis (welche ihnen heuffig vnd überflüssig vorgestellet vnd sie also aller heufflichen sorgen vnd mühe erlediget bleiben) versehen werden / in etwas zu widergelten verordnet vnd abgesfordert wird / zu rechter gebührlicher zeit entrichten vnd bezahlen.

Zum Vierten / daß sie die ihnen eingegebene Losamente / sampt deme darzu verschafften Haushraht nicht verderben / verwüsten / vnd unsauber machen / sondern jederzeit alles in der gülte vnd würde / wie sie ihnen eingethan / zu ihrem ab vnd auszuge wieder liefern.

Endlich sollen sie darzu mit fleiß erinnert sein / werden sich auch Unserm genedigen vertrawē nach selbst der bescheidenheit zuverhalten wissen / daß sie nicht alleine / so lange / vnd die ganze zeit über / welche ein jeder im Collegio sein vnd bleiben wird / sich mit gebürenden dankbarkeit vernehmen lassen / sondern auch vornehmlich in vnd bey dem abzug / wie in gleichem hernach / sich also erzeigen / das ihnen dasselbe rühmlich nachgesagt / vnd durch ihr wolverhalten vnd

Kom-

Commendation dieses Unsers wohlgemeinten
Fürstlichen Intents vnd Stiftung/ auch ande-
re mit theilhaft zu werden / vnd also dasselbe je
länger je wichter forsezen zu helfen/ vrsach vnd
anlaß gewinnen mögen.

Welches Wir hiermit jedermenniglichen/ so
sich dteses / zu beforderung des gemeinen besten
verordneten Collegii nobilitatis, vnd darbey für-
gestelleten Commoditeten zu gebrauchen bedacht
ist/ zur nachrichtung in genaden ohnvermiedet
nicht lassen wollen / mit gnedigem begehren/
daß diejenige/ so sich über die / welche albereits
fürhanden / iho zum anfang in ermitteltes Unser
Collegium begeben wollen / sich zwischen dato/
vnd herbeynahendem Sontag Esto mihi, oder
zu ihrer gelegenheit forderlich hernach/ bey un-
sern verordneten Ober Hoffmeister vnd Decano
alhier angeben/vn sich in die Matricul einschrei-
ben lassen/oder je zum svenigsten ihre Gemüths-
meinung in Schrifften/mit bericht / wenn vnd
welcher gestalt sie sich anhers wenden wollen/
denselbe eröfsten/ damit man sich mit allerhand
fernerer anstellung darnach zu achten habe.

Geben in Unser Heubtstadt vnd Festnung Cassel/ am
12. tag Monats Januarii/ im Jahr des HERRN
Christi 1618.

In dem newen KitterCollegio sollen
gehalten werden dreyerley Tische / nachfol-
gender gestalt.

1. Ein Tisch so mit 10. Essen vnd Wein die
Mahlzeit gespeiset werden soll / darü-
ber muß die Person geben:

Bor den Tisch Wöchentlich	2½. Reichsthaler	
thun		3. fl. 22. alb.
Bors Lesament Jahrs		6. fl.
Bor die Befestirung Jahrs		10. fl.
Bor Liechter Jahrs		4. fl.
Bor die Wäsche Jahrs		6. fl.

Vor die Exercitia:

Bors Reiten Monatlich	6. fl.
Bors Fechten	2. fl.
Bors Danzen	1. fl.

Oßwarter so von gedachtem Tisch gespeiset
werden / vnd auch Wein haben / soll die
Person gebn:

Bor die Mahlzeit Wöchentlich	1½. Reichsthaler/
thun	2. fl. 8. alb.

2. Ein Tisch mit 5. Essen vnd die Mahlzeit
mit Wein / darbey muß die Person
geben:

Bor den Tisch Wöchentlich	1. Reichsthaler/
thun	2. fl. 18. alb.
Bors	

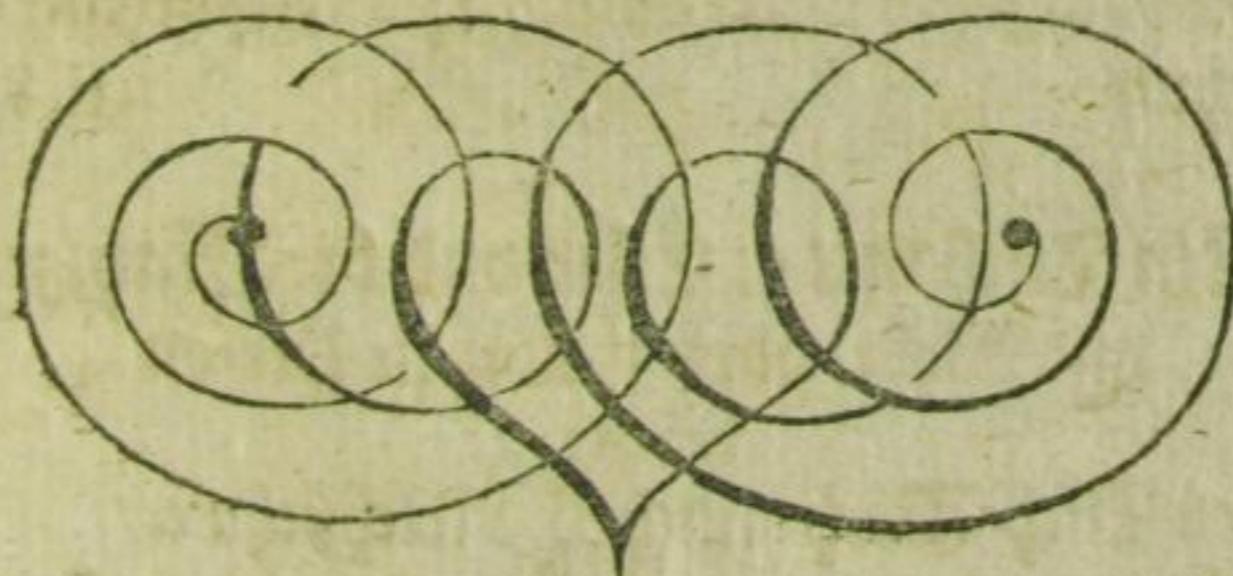
Vors Losament Jahrs	6. fl.
Vor die Befestirung Jahrs	10. fl.
Vor Liechter Jahrs	4 fl.
Vor die Wäsche Jahrs	6.fl.

Wer sich dann der Exercitien bey diesem
Tisch gebrauchen wil/ giebt darvon wie
vorgemelde.

3. Ein Tisch mit 4. Essen ohne Wein/davon
giebt die Person:

Vor den Tisch Wöchentlich 1. Reichsthaler/ thut	1. fl. 14. alb.
Vors Losament Jahrs	6. fl.
Vor die Befestirung Jahrs	10. fl.
Vor Liechter Jahrs	4. fl. vnd
Vor die Wäsche Jahrs	6. fl.

Wer sich nun der Exercitien hierben gebrau-
chen wil mag darvon geben wie oben
gesetzet.



Hist Hass 127, 18